## Verbandsordnung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord

## § 1

## Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind gemäß § 6 Abs. 3 NVG das Land, die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Daun, Mayen-Koblenz, Neuwied und Trier-Saarburg, der Rhein-Hunsrück-Kreis, der Rhein-Lahn-Kreis und der Westerwaldkreis sowie die kreisfreien Städte Koblenz und Trier.

#### § 2

#### Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord".
- (2) Er hat seinen Sitz in Koblenz.

## § 3

## Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erfüllt die ihm nach § 6 Abs. 2 NVG zugewiesenen Aufgaben unter Beteiligung des Landes gemäß § 6 Abs. 11 NVG. Diese umfassen die Gestaltung der Verkehrsangebote im SPNV sowie die Gestaltung der von dem Zweckverband übernommenen regionalen Busverkehre nach § 6 Abs. 9 NVG, so insbesondere:
  - die Gestaltung der Fahrpläne und Tarife,
  - Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs im Fahrdienst und vor Ort, wie Gestaltung der Bahnhofs- und Umsteigeanlagen,
  - Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen.
- (2) Für den Bereich des Schienenpersonennahverkehrs sowie für die von ihm übernommenen regionalen Busverkehre ist der Zweckverband zuständige Behörde für die Vereinbarung

oder Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr.1893/91.

### § 4

### **Organe**

Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsvorsteher.

## § 5

# Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## § 6

## Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - 1. Erlaß und Änderung der Verbandsordnung,
  - 2. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters.
  - 3. Bestellung des Verbandsdirektors,
  - 4. Beschlüsse über allgemeine verkehrspolitische Leitlinien, insbesondere zur Schieneninfrastruktur und zum SPNV-Leistungsumfang, sowie über die Übernahme regionaler Busverkehre nach § 6 Abs. 9 NVG,
  - 5. Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Festlegung des Haushaltsplanes,
  - 6. Beschluss über die Jahresrechnung, die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters sowie des Verbandsdirektors,

- 7. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, soweit diese nicht in die Zu ständigkeit des Verbandsvorstehers fallen,
- 8. Entscheidungen nach § 6 Abs. 6 NVG (Geschäftsstelle).

#### § 7

#### Verba ndsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter. Vorsteher und Stellvertreter sollen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die Bestellung des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters endet jeweils mit ihrem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsteher oder Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung , er vertritt den Zweck verband nach außen.

#### § 8

### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsteher nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung denselben Gegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits beraten hat.
- (2) Der Verbandsvorsteher l\u00e4dt die Verbandsmitglieder mindestens 14 volle Kalendertage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der \u00f6ffentlichen Sitzung sind rechtzeitig \u00f6ffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Öffentlichkeit der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Verbandsversammlung.

## Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend ist.
  - Die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen und zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (3) Beschlüsse über Erlass und Änderung der Verbandsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten.
- (4) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, soweit die Verbandsversammlung nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten etwas anderes bestimmt.

#### § 10

#### Verbandsdirektor

Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsdirektor. Sein Tätigkeitsgebiet ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Verbandsvorsteher im Benehmen mit der Verbandsversammlung festlegt.

#### § 11

#### Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Das Nähere bestimmt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 6 Abs. 6 NVG.

## § 12

## Deckung des Finanzbedarfs

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch die ihm nach § 10 Abs. 2 NVG zufließenden Mittel abgedeckt.

## § 13

#### **Aufsicht**

Der Zweckverband unterliegt der Aufsicht des für den öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Ministeriums. Soweit Fragen des Kommunalrechts berührt sind, entscheidet es im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium.

#### § 14

## Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit sich aus den Bestimmungen des Nahverkehrsgesetzes und dieser Verbandsordnung nicht anderes ergibt, finden die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes sowie der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

## § 15

## Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

#### § 16

## Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

26.11.1996

gez. Joachim Weiler (Landkreis Ahrweiler)